

Anwälte mit Nebenjob. Nebentätigkeiten sind nicht „Anwalts Liebling“: Nur 19% der Advokaten üben zusätzlich einen weiteren Beruf aus. Nach einer Studie des Soldan Instituts ergänzt dieser in jedem zweiten Fall die Haupttätigkeit durch die Arbeit als Steuerberater, Mediator, Wirtschaftsprüfer oder Notar. Die Entscheidung für einen Zweitberuf folge aber auch bei einer nicht-juristischen Betätigung nicht zwingend mit dem Ziel, geringe Einkünfte aus der Kanzlei auszugleichen. Allerdings dominieren nicht-juristische Nebentätigkeiten bei den Geringverdienern der Branche.

Boom der Schattenwirtschaft. In nahezu allen Wirtschaftszweigen gibt es Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung. Dieses Fazit zieht die Bundesregierung aus ihrem jüngsten Bericht über die Wirkung entsprechender Gesetzesänderungen und verschärfter Kontrollen. Nach Angaben des Zoll arbeiten organisierte Tätergruppen verstärkt grenzüberschreitend. Im vergangenen Jahr hat dessen Einheit „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ rund 107.000 Verfahren abgeschlossen. An Geldstrafen, Strafbefehlen, Geldbußen, Verwarnungsgeldern und Verfallsanordnungen kassierte der Staat knapp 83 Millionen Euro. Der verursachte Schaden für Sozialkassen und Fiskus soll knapp 876 Millionen Euro betragen haben.

Augen auf vor Geldwäschern. Die nunmehr beim Zollkriminalamt angesiedelte Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsmeldungen (Financial Intelligence Unit – FIU) verzeichnet alljährlich einen massiven Anstieg der eingehenden Anzeigen. Seit 2012 hat sich ihre Zahl mehr als verdoppelt. 2015 gab es 29.108 Meldungen – 21% mehr als im Vorjahr. Gegen Kreditinstitute wurden zwischen 2011 und 2015 wegen mutmaßlicher Verstöße 79 Verfahren eingeleitet, weitere 59 Verfahren gegen Leitungspersonen der Finanzbranche. • jja



Christoph Degenhart
Votum Verfassungsrecht

Netzwerksdurchsetzungsgesetz: Der Bock zum Gärtner?

Hasskriminalität und strafbare „Falschnachrichten“ in den sozialen Netzwerken einzudämmen, ist Anliegen des Gesetzentwurfs (BT-Drucks. 18/12356), der noch auf der Zielgeraden der großen Koalition verabschiedet werden soll. Dies sollte überdacht werden – zu viele Fragen bleiben offen, nicht zuletzt die der Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs (BT-Drs. 18/12.356). Dessen Kernpunkt ist die bußgeldbewehrte Pflicht, auf Beschwerde eines Nutzers hin offensichtlich rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden, schlicht rechtswidrige Inhalte innerhalb einer Woche zu entfernen. Melden darf also jeder. Wer schon immer seine Berufung darin gesehen hat, normwidriges Verhalten zu melden, findet hier reiche Betätigungsfelder: das Kriterium der rechtswidrigen Inhalte ist weit gefasst. Hierunter fallen alle Inhalte, die „den Tatbestand der §§ 86, 86a, 89a, 90, 90a, 90b, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b, 184d, 185 bis 187, 241 oder 269“ StGB erfüllen, und damit auch Strafrechtsnormen, die teilweise nicht unumstritten oder in hohem Maße auslegungsbedürftig sind, die gegenüber den Grundrechten des Art. 5 GG verfassungskonform-restriktiv anzuwenden sind oder komplexe Abwägungsvorgänge erfordern. Dem Betreiber werden damit Aufgaben in grundrechtlich sensiblen Bereichen zugewiesen, deren Wahrnehmung durch staatliche Behörden engen Bindungen unterliegt. Meinungs- und Pressefreiheit sind „polizeifest“. Dem sucht der Entwurf dadurch Rechnung zu tragen, dass eine Verwaltungsbehörde, will sie eine Entscheidung – insbesondere im OWi-Verfahren – auf die Rechtswidrigkeit eines Inhalts stützen, hierüber die Vorabentscheidung eines Gerichts einholen muss. Auch sind die Rechtspflichten und Sanktionsnormen so formuliert, dass nicht unmittelbar an die Verbreitung eines einzelnen Inhalts angeknüpft wird, sondern an die Verletzung organisatorischer Vorgaben für ein effektives Beschwerdemanagement. Da es in der Sache aber doch um rechtswidrige Inhalte geht, erscheint zweifelhaft, ob damit der im Entwurf immerhin gesehenen Gefahr eines „chilling effect“ begegnet werden kann.

Damit und mit dem Hinweis auf einen durch Gemeinwohlbelange gerechtfertigten Eingriff in die Berufsfreiheit der Betreiber und deren ohnehin nach den allgemeinen Gesetzen bestehende Rechtspflicht, rechtswidrige Inhalte zu entfernen, wird jedoch die komplexe grundrechtliche Thematik einer Regulierung mehrpoliger grundrechtlicher Kommunikationsbeziehungen nicht annähernd ausgeschöpft. Nicht nur bleiben die Urheber der Beiträge und deren Grundrechte aus Art. 5 GG unberücksichtigt. Verfassungsrechtlich vorgegebene Zielsetzung jeglicher Regulierung auch der Internetkommunikation ist es, neben Rechtsgüterschutz, im Interesse der Meinungsvielfalt Meinungs- und Marktmacht der beherrschenden Player einzudämmen. Hier dürfte das Gesetz eher kontraproduktiv wirken. Denn es stärkt die Stellung eben dieser marktstarken Unternehmen gegenüber den Nutzern: zur Marktmacht tritt Rechtsmacht hinzu. •

Prof. Dr. Christoph Degenhart ist Professor für Staats- und Verfassungsrecht sowie Medienrecht an der Universität Leipzig